

festgestellt werden konnten, sind bei offenen Mängeln innerhalb von 3 Tagen nach der Rückgabe dem Auftragnehmer oder der Annahmestelle anzuzeigen. Hierbei sind das beanstandete Wäschestück und die Quittung vorzulegen.

(2) Verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Rückgabe anzuzeigen.

(3) Beanstandungen über die Bearbeitung, die bei der Rückgabe der Wäsche nicht sofort festgestellt werden konnten, sind bei Feuchtwäsche spätestens am nächsten Öffnungstage in der Annahmestelle unter Vorlage der Quittung anzuzeigen.

(4) Begründete Beanstandungen über die Durchführung des Auftrages sind durch die Wäschereien und Plättereien innerhalb von 6 Arbeitstagen abzustellen.

(5) Die Beanstandungen sind durch beide Vertragspartner unverzüglich zu prüfen. Ist innerhalb eines Monats weder die Herbeischaffung noch eine Einigung über einen gleichwertigen Ersatz möglich, so ist die Ersatzleistungsforderung des Auftraggebers unter Beachtung des § 10 zu befriedigen.

§ 14

Zur Deckung eines vom Auftragnehmer nicht verschuldeten Schadens versichert der Auftragnehmer im Auftrag und für Rechnung des Auftraggebers die übergebenen Wäscheposten bzw. -stücke bei der Deutschen Versicherungsanstalt, soweit der Auftraggeber nichts Gegenteiliges bestimmt. Für die Höhe der Versicherungsgebühr und den Umfang des Versicherungsschutzes gelten die Bedingungen der Einheitsversicherung für Wäschereien, Chemischreinigungen und Färbereien.

§ 15

(1) Das Abholen der Wäsche hat zu dem bei der Annahme vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen.

(2) Wird dieser Termin überschritten, so kann der Auftragnehmer Lagergebühr in der preisrechtlich genehmigten Höhe berechnen. Für Wäscheposten, die trotz schriftlicher Aufforderung zur Abholung 6 Monate nach dem vereinbarten Auslieferungstag noch nicht abgeholt worden sind, erlischt der Anspruch des Auftraggebers auf Rückgabe. Ebenso erlischt der Anspruch auf Nachlieferung von Reststücken 6 Monate nach dem Ausstellungsdatum der Restbestätigung.

(3) Ist dem Auftragnehmer die Anschrift des Auftraggebers nicht bekannt, so entfällt die Verpflichtung, zum Abholen aufzufordern.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Ablauf von 6 Monaten gemäß Abs. 2 die überlagerten Wäschestücke und -posten zu veräußern.

(5) Der Auftraggeber hat nach diesem Zeitpunkt nur noch Anspruch auf den Differenzbetrag, der sich zwischen dem Bearbeitungspreis und dem bei der Veräußerung erzielten Erlös nach Abzug der genehmigten Lagergebühren und der für die Veräußerung entstandenen Kosten ergibt.

§ 16

Alle Leistungen sind nach der zur Zeit der Übernahme des Auftrages gültigen Preisregelung für Wäscher und Plätter bzw. nach den Preisbewilligungen, die für die in dieser Preisregelung nicht aufgeführten Leistungen erteilt wurden, zu berechnen.

§ 17

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner der Sitz des Auftragnehmers bzw. der Sitz der Annahmestelle.

§ 18

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1963

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Kurpanek
Stellvertreter des Vorsitzenden

Berichtigungen

Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen weist darauf hin, daß der 2. Satz im Abs. 1 des § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. Mai 1963 zur Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (GBl. S. 365) wie folgt zu berichtigen ist:

„gleichgesetzt werden kann ein mindestens 8semestriges Fern- oder Abendstudium ...“

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß nachstehende Preisanordnungen wie folgt zu berichtigen sind:

1. Preisanordnung Nr. 1976 vom 28. September 1961
— Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Sonderkraftfahrzeuge und Anhänger sowie Einzel- und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge — Preisliste 6 — Motoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile (Sonderdruck Nr. P 2022 f des Gesetzblattes)

a) Seite 147 Bestell-Nr. 404 - 09.1007-03 Brenneinsatz	statt	richtig
	IAP 29,95 DM	IAP 8,64DM
	EVP 41,60 DM	EVP 12,—DM;

b) Seite 152 Bestell-Nr. 404 - 19.144-04 Kraftstoffeinspritzleitung, vollständig	statt	richtig
	IAP 16,13 DM	IAP 2,63DM
	EVP 22,40 DM	EVP 3,65DM.
2. Preisanordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1952
— Kraftomnibusse und Lastkraftwagen — Preisliste 2 — (Sonderdruck Nr. P 2022 b/1 des Gesetzblattes), Seite 9, lfd. Nr. 10

statt	richtig
Skoda 706 RTG Pritschenwagen, mit Plane und Spiegel sowie Zollverschluß (Frontlenker)	
richtig	
Skoda 706 ETC Pritschenwagen, mit Spiegel und Zollverschluß (Frontlenker).	
3. Preisanordnung Nr. 1976/1 vom 10. November 1962
— Kupplungen sowie deren Einzel- und Ersatzteile — Preisliste 10 — (Sonderdruck Nr. P 2022 j/1 des Gesetzblattes) Seite 13, Bestell-Nr. 355—28—020

Statt	richtig
Lamelle mit Belag 4	Lamelle mit Belag
IAP 0,72 DM	IAP 1,12 DM
EVP 1,— DM	EVP 1,55 DM.